086

084

090

080

095

075

135

035

4. Wann einer Parthey zwischen dero 6. Linien von einer andern ein einfall und Einbruch geschicht / sollen die übrige mit spielende nicht macht haben / derselbigen gleichfals einzufallen / noch ihren HauptSteinen / so ausser den 6. Linien stehen / ob sie schon keine defension hätten / Schaden zuthun / noch auf dieselbige zu ziehen / dann nicht wohl möglich gegen zweyen oder dreyen sich zugleich zubeschützen / sondern wann von solchen Partheyen ein gefährlicher Zug wider ihne geschehen / und vorgenommen werden solte / mag er gar wohl darwieder protestiren / doch solle solche protestation in momento, und also balden / wann ein solcher Zug geschiehet / und ehe ein anderer von der Gesellschafft zieht / geschehen / so bald aber ein anderer Zug entzwisthen geschehen / solle solche Protestation nicht mehr acceptirt und angenommen werden / und solle der andere / so solchen Zug gethan / wann es anderst ohne seinen Nachtheil geschehen kan / auf solche Protestation denselbigen zu enderen / oder sonsten einen Stein / so dem andern zu schaden nicht gereichen kan / zu ziehen verbunden seyn / welche Freyheit zu protestiren, auch der Beleidiger / wann er zwischen den 6. Linien agirt, haben solle / auf die übrige geringere Stein aber / so ausser den benandten 6. Linien stehen / mag in dessen gar wohl gezogen / und dieselbige / wann sich Gelegenheit hierzu ereignet unverhindert hinweggenommen werden / allein solle ein solcher Stein / so bald er seine action, verricht / und einen geringern Stein hinweg genommen / den andern Zug darauf gleich wiederumb zuruck gezogen werden / und nicht zu des andern præjudicio und Nachtheil vor seinem Spiel stehen bleiben / im wiedrigen mag gar wohl darwieder protestiret und geredet werden / so viel Züge aber auf die geringere Stein / so ausser den 6. Linien stehen / gezogen / und dieselbige hinweg genommen werden können / solle daselbsten keine Potestation statt und Platz haben.

5. Demnach aber / diese Protestation, so eintweder von dem Beleidiger oder dem beleidigten zugeschehen pflegt / den übrigen Partheyen manchmahln sehr præjudicirlich und verhinderlich ist / also daß sie offtermahls verhindert werden / ihr eigen Spiel / nach genügen zu defendiren und zubeschützen / so sollen bemelte Protestationen dahin gemeinet und verstanden werden / daß zwar auf dieselbige ein Zug / darwider protestiret wird / wann es ohne Nachtheil geschehen kan / zuruck oder anderst gezogen werden solle / so aber solches nicht geschehen / sondern dem ziehenden Schaden und Gefahr darauß entspringen köndte / solle er Macht haben / solchen Stein nach seinem belieben zuziehen / doch aber gegen dem protestirenden melden / daß es auf ihne nicht angesehen / sondern ohne seinen Schaden und Nachtheil geschehen solle / und solle nicht erlaubet seyn / mit solchen Seinen / darwider einmahl protestiret worden / von solchem Ort auß dem protestirenden einigen Schaden zu zufügen / sondern sollen und müssen zuvor / ehe sie wieder ihne gebraucht werden können / auf ein newes wiederumb gezogen werden / es wehre dann Sach das es ein solcher Zug wehre / dardurch dem Beleidiger oder dem beleidigten der Weg / ihre Stein zuruck zuziehen versperret wurde / auf solchen Fall soll die Protestation in allweg ihren Fortgang haben / und der jenige / so solchen Zug gethan / denselbigen zu endern verbunden seyn.

6. Dieweilen weder des Beleidigers / noch des beleidigten / so allbereit in einer action würcklich miteinander begriffen seyn / in dem Spiel herumb stehenden Steinen / von den übrigen Partheyen / einiger Schaden nicht zugefügt werden darf / also solle in dem Gegentheil ihnen auch nicht erlaubt seyn / under wehrender solcher ihrer action und Freyheit / wann ihnen die übrige Parteyen keinen Schaden thun und zufügen dörffen / ihre Hauptstein / so sie auch ohne defension stünden / anzugreiffen / oder gar auf ihr Spiel loß zugehen / dañ billich einem ieden gleiches Recht hierinnen gebüren und wiederfahren solle / die geringere Stein aber / so ausser den 6. Linien stehen / mögen sie hinweg neñen / wie sie köñen und mögen / und solle diese Freyheit auf allen Partheyen so lang wären / so lang eine würckliche action in den 6. Linien vorgehet / so bald aber dieselbige eine Endschaft erreichet / hat auch das Armistirium ein End / uñ mag ein ieder seinen Feind wiederuñ suchen und angreiffen / wie es ihme die Gelegenheit an die Hand gebẽ wird.

7. Wann einem König von einem oder mehr Steinen Gefahr gebotten und angezeiget wird / sollen die übrige beede Partheyen noch viel weniger macht haben / ihne so wohl in als ausser halb der 6. Linien / weder an den Haupt - noch geringern Steinen anzugreiffen / so bald aber die Gefahr zubieten aufhöret / mag gar wol wiederumb auf die geringere Stein / ausser den 6. Linien gezogen / und denselbigen Schaden und Abbruch gethan werden.

8. Dieweilen sich aber under weilen zu trägt / daß von einer Parthey der andern in dero 6. Linien / mit einem solchẽ Stein ein Einfall und Einbruch geschicht / welcher etwan nit wieder-

umb

Ende

Anfang

© Stadtbibliothek Ulm, 2020. Signatur: 3694;